



Rechtsfolgen einer Beteiligung des Ehegatten an einer Personenhandels-gesellschaft, die ein Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, § 1 Abs. 3 Satz 4 ALG, § 21 Abs. 9 ALG
Konsequenzen der Rechtsfähigkeit von (Außen-)Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Rundschreiben Nr. 122/2002

Rundschreiben
Nr. 172/2002
vom 22.10.2002

GLA V 34
GLA IV 4
GLA IV 4 b
BLK IV 2

An die landwirtschaftlichen Alterskassen

Im vorbezeichneten Rundschreiben haben wir die aus dem Urteil des BGH vom 29. Januar 2001 – II ZR 331/00 – zu ziehenden Konsequenzen aufgezeigt. In der Folgezeit sind von verschiedenen Alterskassen ergänzende Fragen aufgeworfen worden, die insbesondere daran anknüpfen, dass bei einer Beteiligung der Ehegatten an einer (Außen-) Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach geänderter Rechtsauffassung nun beide Ehegatten Landwirte i. S. d. § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ALG sind. Hier stellt sich die Frage, wie sich die Alterskassen verhalten sollen, wenn bisher einer der Ehegatten als Ehegatte i. S. d. § 1 Abs. 3 ALG versichert worden ist und welches Schicksal die unter dieser Prämisse ausgesprochenen Befreiungen nach § 85 Abs. 3 ff. ALG haben.

Diese und weitere Fragen sind in der Arbeitsgruppe LAH-Reform beraten worden. Auf der Grundlage dieser Beratungen und in Abstimmung mit dem BLK nehmen wir zu dem Themenkomplex ergänzend wie folgt Stellung:

1. Keine Versicherungspflicht des Abgebenden nach § 1 Abs. 3 ALG

Gibt der Landwirt das Unternehmen zum Zwecke der Erlangung einer Leistung nach dem ALG an eine GbR ab, an der sein Ehegatte beteiligt ist, so wird er nicht versicherungspflichtig nach § 1 Abs. 3 ALG (Rechtsgedanke des § 1 Abs. 3 Satz 7 ALG). Insoweit kann nichts anderes gelten als in den Rdschr. Nr. 111/1997 und 028/2001 für die dort behandelten Fallgestaltungen ausgeführt ist.

Gleiches gilt, wenn der Landwirt selbst Gesellschafter dieser GbR war und aus ihr ausscheidet, während sein Ehegatte in der Gesellschaft verbleibt.

2. Zur Frage der Familienversicherung in der LKV (§ 7 KVLG 1989) und der allgemeinen KV (§ 10 SGB V)

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ist eine Familienversicherung ausgeschlossen, wenn der Familienangehörige eine hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dabei ist hinsichtlich der LKV zu berücksichtigen, dass die Familienversicherung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 KVLG 1989 auch für den im landwirtschaftlichen Unternehmen selbstständig tätigen Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers besteht, sofern er nur wegen § 2 Abs. 3 Sätze 3 oder 4 KVLG 1989 nicht Pflichtmitglied ist; insoweit hat

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V in der LKV keine Bedeutung. Für die allgemeine Krankenversicherung lässt sich aus § 10 SGB V nicht ableiten, dass die Versicherungspflicht als Ehegatte, § 1 Abs. 3 ALG, die Familienversicherung nach sich zieht. Vielmehr folgt aus § 1 Abs. 3 Satz 2 ALG, dass die Versicherungspflicht als Ehegatte keinerlei Präjudizwirkung für das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen für die Familienversicherung durch die Krankenkasse hat. Wenn also eine Alterskasse bisher auch den an einer Außengesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligten Ehegatten bei entsprechender gemeinsamer Erklärung der Eheleute unter § 1 Abs. 3 ALG subsumiert hat, hat dies die Krankenkasse nicht von der Verpflichtung entbunden, von Amts wegen die für die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V erheblichen Tatsachen („nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig“) zu ermitteln.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Beteiligung der Ehegatten an einer Außengesellschaft bürgerlichen Rechts nach der geänderten Rechtsauffassung nicht mehr als „gemeinschaftliches“ Betreiben i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 4 ALG angesehen werden kann (vgl. Rundschreiben Nr. 122/2002 zu Nr. 3), besteht mit dem BLK Einigkeit, dass auch in diesen Fällen § 2 Abs. 3 Satz 3 KVLG 1989 anwendbar ist, wonach beim „gemeinsamen“ Betreiben eines landwirtschaftlichen Unternehmens durch Ehegatten nur derjenige Ehegatte als Unternehmer gilt, der das Unternehmen überwiegend leitet. Daraus folgt, dass der das Unternehmen nicht überwiegend leitende Ehegatte – ungeachtet der Tatsache, dass er Landwirt i. S. d. § 1 Abs. 2 ALG ist – nach § 7 Abs. 1 Satz 2 KVLG 1989 familienversichert ist.

3. Fortbestand von Befreiungen nach § 85 Abs. 3 ff. ALG

Die Befreiung eines unter § 1 Abs. 3 ALG subsumierten Ehegatten, der als Gesellschafter einer Außengesellschaft bürgerlichen Rechts nach jetzt geänderter Auffassung als Landwirt (§ 1 Abs. 2 ALG) hätte versichert werden müssen, nach den für Ehegatten einschlägigen Übergangsvorschriften war materiell rechtswidrig. Die Befreiungen erfolgten auf Antrag und waren somit begünstigende Verwaltungsakte, deren Rücknahme nur unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X möglich wäre.

In aller Regel wird das Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsakts schutzwürdig sein (Gutgläubigkeit, fortwirkende Vermögensdispositionen durch anderweitige Absicherung). Die – aus heutiger Sicht fehlerhafte – Einordnung als Ehegatte i. S. d. § 1 Abs. 3 ALG und die darauf aufbauende Befreiung nach § 85 Abs. 3 ff. ALG war allein von der LAK zu verantworten. Außerdem wird schon wegen der Befristung der Befreiungsrechte in fast allen Fällen die Zwei-Jahres-Frist des § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X abgelaufen sein. Somit kann vom Versuch einer Rücknahme selbst für die Zukunft von vornherein abgesehen werden.

4. Beibehaltung des Versicherungsstatus

Die anfänglich rechtswidrige Einordnung in den Status „§ 1 Abs. 3 ALG“ war für den betroffenen Ehegatten begünstigend, denn anderenfalls hätten die Ehegatten die ihnen nach damaliger Auffassung offen stehende Erklärung nach § 1 Abs. 3 Satz 4 ALG abgeben können. Begünstigend war die Einordnung in § 1 Abs. 3 ALG z. B. insofern, als damit die Aussicht verbunden war, später in den Genuss der Abgabefiktion, § 21 Abs. 9 Satz 3 ALG, zu gelangen, und als damit die Befreiungsmöglichkeiten nach § 85 Abs. 3 ff. ALG eröffnet wurden.

Der Verwaltungsakt, mit dem die Versicherungspflicht als Ehegatte nach § 1 Abs. 3 ALG festgestellt worden ist, kann deshalb nur unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen werden. Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit dürfte praktisch immer ausscheiden (vgl. § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Auch eine Rücknahme für die Zukunft ist nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts möglich (§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X).

5. Anwendung und Reichweite der Abgabefiktion, § 21 Abs. 9 ALG

Bleibt es nach den Ausführungen zu 4. aus Gründen des Vertrauensschutzes bei dem materiell rechtswidrigen Status als Ehegatte nach § 1 Abs. 3 ALG, dann kommt der Betreffende zu gegebener Zeit auch in den Genuss der Abgabefiktion, § 21 Abs. 9 Satz 3 ALG. U.a. die Aussicht hierauf macht ja gerade die begünstigende Wirkung der Einstufung als Ehegatte i. S. d. § 1 Abs. 3 ALG aus; würde § 21 Abs. 9 Satz 3 ALG in einem solchen Fall nicht angewendet, wäre der Vertrauensschutz ausgehöhlt.

Allerdings soll nach einhelliger Auffassung der Arbeitsgruppe die Reichweite der nach dem Gesetzeswortlaut unbegrenzten Abgabefiktion zurückgeführt werden auf das Maß, das dem Gesetzeszweck entspricht (vgl. die im Beratungsergebnis zu TOP 12 der 51. Fachbesprechung AH am 25./26. Oktober 1995 festgehaltene Position des GLA, abgelehnt in der 52. Fachbesprechung AH am 7./8. Mai 1996 – TOP 6):

Die Abgabefiktion des § 21 Abs. 9 Satz 3 ALG soll dem nach § 1 Abs. 3 ALG versicherten Ehegatten nicht etwa den Rentenzugang erleichtern, vielmehr soll sie lediglich sicherstellen, dass von diesem Ehegatten nichts verlangt wird, was er in eigener Person nicht erfüllen könnte. Dabei geht der Gesetzgeber typisierend davon aus, dass der nach § 1 Abs. 3 ALG versicherte Ehegatte nicht Unternehmer ist und nicht über Flächen verfügt. Folglich kann von ihm eine Abgabe nicht gefordert werden. Ohne die Fiktion hinge der Rentenanspruch davon ab, dass der andere, nach § 1 Abs. 2 ALG versicherte Ehegatte die Abgabehandlungen vollzieht (was dann dem nach § 1 Abs. 3 ALG versicherten Rentenantragsteller zuzurechnen wäre, Rdschr. AH 011/1973, Rdschr. Nr. 057/2000). § 21 Abs. 9 ALG soll aber gerade die Möglichkeit eröffnen, dass ein Ehegatte das Unternehmen weiter bewirtschaftet, während der andere Ehegatte Rente bezieht. Von dem nach § 1 Abs. 3 ALG versicherten Ehegatten darf also, soweit er dem Typus entspricht, im Ergebnis eine Abgabe nicht verlangt werden. Aus dem so umschriebenen Zweck der Abgabefiktion ergibt sich zugleich ihre teleologische Begrenzung: sie greift nicht ein, wenn die tatsächlichen Verhältnisse vom Typus abweichen. Ist also der nach § 1 Abs. 3 ALG versicherte Ehegatte

- an dem Unternehmen beteiligt und/oder
- verfügt er über landwirtschaftliche Nutzflächen,

müssen insoweit an die Abgabevoraussetzung die allgemeinen Anforderungen des § 21 ALG gestellt werden: auch der nach § 1 Abs. 3 ALG versicherte Ehegatte muss sich „prinzipiell endgültig“ vom Unternehmen bzw. landwirtschaftlichen Nutzflächen trennen. Ist er an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligt, die ein Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, muss er nach § 21 Abs. 8 ALG aus dem Unternehmen ausscheiden und evtl. ihm dabei anfallende landwirtschaftliche Nutzflächen nach den allgemeinen Regeln abgeben. Dabei steht ihm auch die Möglichkeit offen, seine

Flächen bzw. Anteile unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 9 Satz 1 ALG an den anderen schon bisher nach § 1 Abs. 2 ALG versicherten Ehegatten abzugeben.

6. Auskünfte an Dritte hinsichtlich der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit

Ersuchen dritte Stellen um Auskunft zwecks Ermittlung, ob eine Person einer selbständigen Tätigkeit nachgeht, sollten nur die amtsbekannten Tatsachen mitgeteilt werden bzw. sollte deutlich gemacht werden, dass aus dem Versicherungsstatus als Ehegatte, § 1 Abs. 3 ALG, weder auf die Ausübung noch auf die Nichtausübung einer selbständigen Tätigkeit geschlossen werden kann.

7. Abgrenzung zwischen Innen- und Außengesellschaften

Für die Feststellung, dass es sich bei einer GbR um eine Außengesellschaft handelt, kommt es entscheidend darauf an, ob die Gesellschaft am Rechtsverkehr teilnimmt. Hierfür ist nicht nur die Vertragsgestaltung, sondern auch und vor allem das tatsächliche Auftreten (oder Nicht-Auftreten) der Gesellschaft nach außen von Bedeutung.

Die Abgrenzung von Innengesellschaften und Außengesellschaften ist fließend und im Einzelnen höchst umstritten. Von einer Außengesellschaft wird man immer dann ausgehen müssen, wenn die Gesellschaft als solche im Rechtsverkehr auftritt (beispielhafte Indizien: die Gesellschaft gibt sich einen Namen, sie führt unter diesem Namen Korrespondenz (Absender in Briefen, evtl. gedruckter Briefkopf ...), eröffnet unter diesem Namen ein Konto, schließt Verträge usw.).

Wenngleich der bloße Umstand, dass eine Gesellschaft gegenüber einem LSV-Träger in Erscheinung tritt, noch keine Beteiligung am Rechtsverkehr darstellt, liegt hierin doch ein gewisses Indiz dafür, dass die Gesellschaft auch anderen gegenüber in Erscheinung tritt, und spricht somit für das Vorliegen einer Außengesellschaft.

Auch wenn eine Außengesellschaft vorliegt, können aber an ihr Personen oder Gesellschaften beteiligt sein, die ihrerseits nicht als Gesellschafter im Rechtsverkehr in Erscheinung treten (stille Gesellschafter; Untergesellschafter, d. h. Personen, die mit einem Hauptgesellschafter eine weitere Gesellschaft bilden; Innengesellschaft beteiligt sich an Außengesellschaft). In solchen Fällen ist der nach außen nicht in Erscheinung tretende Gesellschafter, der zugleich Ehegatte eines nach außen in Erscheinung tretenden Gesellschafters (also Landwirts i. S. d. § 1 Abs. 2 ALG) ist, nicht (Mit-)Unternehmer i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 ALG, sondern Ehegatte i. S. d. § 1 Abs. 3 ALG, es sei denn, die Ehegatten geben die Erklärung nach § 1 Abs. 3 Satz 4 ALG ab.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe